

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO)

Rechtsgrundlagen:

BauGB	Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07. Juli 2023
PlanzV 90	Planzeichenverordnung in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung
GemO	§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

I.1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kombibad“ sind zulässig:

- Schwimmhalle/Hallenbad mit Sauna- und Wellnessbereich, Umkleide- und Nebenräume
- Gastronomie
- Sportanlagen
- Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck Kombibad dienen i. S. des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO
- Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze
- Zu- und Abfahrten
- Fußwege

I.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Absatz 3 BauGB)

Im Plangebiet sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen:

V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zum Schutz vor überwinterten Mauereidechsen sind die Wurzeln in diesem Zeitraum im Boden zu belassen, Gehölze dürfen nur oberirdisch entfernt werden. Die Wurzeln können ab März, wenn die Mauereidechsen wieder aktiv sind und selbstständig flüchten können, gerodet werden.

V2 Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor Rodungen: Vor Fällungen sind Baumhöhlen im Herbst, optimalerweise von September bis Anfang Oktober zu kontrollieren. Falls ein Besatz durch winterschlafende Fledermäuse festgestellt wird, so sind diese Bäume vor Fällarbeiten zu schützen. Eine Fällung der Bäume ist dann erst in der darauffolgenden Gehölzrodungszeit (siehe V1) möglich. Liegt kein Besatz vor, sind die Baumhöhlen zu verschließen oder die Bäume direkt zu entnehmen.

V3 Umsetzen von Mauereidechsen: Die im Baufeld vorhandenen Mauereidechsen müssen nach der Zaunstellung (V5) und vor Beginn der Bauarbeiten gefangen und

auf die zuvor hergestellte CEF-Fläche umgesetzt werden. Der Abfang kann je nach Witterung ab März bis Anfang Mai und / oder August bis Anfang Oktober durchgeführt werden. Sollte der Abfang nicht im Frühjahr bis Anfang Mai und somit vor Eiablage abgeschlossen werden können, sind weitere Abfangtermine im Spätsommer / Herbst auf Grund der dann geschlüpften Jungtiere obligatorisch.

V4 Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung: Nächtliche Arbeiten, die aufgrund ihrer Lichtemissionen geeignet sind, Fledermäuse erheblich zu stören, sind zwischen April und Oktober zu unterlassen. Hierzu gehören alle Arbeiten ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Nächtliche Arbeiten sind über das gesamte Jahr auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um lichtempfindliche Fledermausarten auch während ihrer Transferflüge möglichst wenig zu stören. Während der Bauarbeiten und nach Inbetriebnahme des Kombibads ist das Licht durch Höhenkorrektur der Leuchten zur Reduktion der Lichtverschmutzung in die Umgebung und zur Herstellung von Dunkelbereichen in den oberen Baumkronen entsprechend zu installieren. Licht oberhalb der Horizontalen in den freien Luftraum bzw. in Richtung der zur Fledermausjagd genutzten Kronenbereiche sind durch Abschirmung auszuschließen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten sind für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik, z.B. LED-Leuchtmittel oder Natriumdampfhochdrucklampen zu verwenden. Die verwendeten Leuchtgehäuse müssen insektendicht schließen.

V5 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes: Die verschiedenen Baufelder sind während der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun von den angrenzenden Habitaten / der Liegewiese abzugrenzen. Der Zaun muss regelmäßig (alle 2-4 Wochen) auf Funktionsfähigkeit etc. kontrolliert werden.

I.2.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: CEF-Maßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Maßnahmen zum Schutz der Reptilien, Fledermäuse und Brutvogel gemäß der beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen:

- Fledermauskästen: Für Fledermäuse sind 5 geeignete Quartierskästen an geeigneter Stelle mindestens in einer Höhe von ca. 2 – 3 m und an einer störungsarmen Stelle (ohne Beleuchtung) anzubringen und langfristig zu erhalten. Der Aus- und Einflug muss gewährleistet sein, die Einflugöffnungen dürfen nicht in Richtung einer Straße angebracht werden. Mindestens zwei der Kästen sollten nach den Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden aufgehängt werden.
- Brutvogelkästen: Drei Vogelkästen sind an verbleibenden Bäumen anzubringen und langfristig zu erhalten. Folgende Nisthilfen werden vorgeschlagen:
 - 3 x allgemeine Nisthöhle (z. B. Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm Einfluglochweite inkl. Nest- und Kontrollschieber, alternativ Nisthöhle 2GR (Dreiloch) → kann auch von Fledermäusen mitgenutzt werden)
- Mauereidechse: Die Mauereidechsen sind auf eine neu zu schaffende ca. 1.280 m² große umzäunte Ausgleichsfläche umzusetzen. Die Ausgleichsfläche muss bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen bleiben. Alternativ könnte in Abstimmung mit einem Gutachter eine gleichwertige Ausgleichsmaßnahme, wie z. B. die Herstellung von Steinriegeln umgesetzt werden. Abweichungen von den Vorgaben sind in Rücksprache und mit einem Gutachter und nach Zustimmung der UNB möglich.

Die Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der einzelnen Maßnahmen haben vor Eingriffen in das Plangebiet zu erfolgen.

Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans müssen über die gesamte Bauzeit hinweg durch eine ökologische Baubegleitung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte begleitet und kontrolliert werden.

I.3 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil durch Planeinschrieb gekennzeichneten Bäume (Naturdenkmale) sind dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Für Bestandsbäume, die durch bauliche Anlagen überplant werden, ist als Ersatzpflanzung jeweils mindestens ein klimaangepasster, standortgerechter Baum gemäß der im Anhang beigefügten Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch einen gleichartigen Baum zu ersetzen, Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe mindestens 16 – 18 cm.

Die übrigen Bestandsbäume im Plangebiet, die nicht durch bauliche Anlagen überplant werden, sind zu erhalten und bei Abgang durch eine gleichartige Sorte zu ersetzen.

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

II.1 Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) weisen für das Plangebiet eine Hochwassergefahr durch HQextrem aus. Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem) / „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gekennzeichnet.

II.2 Merkblatt „Bebauungsplan“ vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Merkblatt beinhaltet Hinweise für den Planungsträger und berücksichtigt Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese VAwS regelt u.a. die materiell rechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen.

Das Plangebiet wird nach der derzeitigen Kenntnis auf Grundlage der vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Siehe hierzu **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**6.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist als private Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Bauausführung und spätere Nutzung in Eigenverantwortung des Bauherrn bzw. seines Planers die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sicherzustellen.

II.3 Bodenschutz/Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlastverdachtsflächen / keine Altlasten oder Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf besteht (A-Flächen), vor.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und

Bodenschutz zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Sollten beim Bauvorhaben mehr als 500 m² Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürliche Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Die Menge von überschüssigem Bodenaushub ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet oder in der Umgebung zur Geländegestaltung zu verwenden.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Gemäß der Deponieverordnung (DepV) dürfen seit 01. Januar 2024 ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 01. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Bodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Nach dem Baugrundgutachten von Geoconsult Ruppenthal vom 27.04.2020 werden Deckschicht und Schotter entsprechend der Verwaltungsvorschrift VwV des UM Baden-Württemberg, 2007, als Z0 eingestuft. Anfallender Bodenaushub darf demnach uneingeschränkt in bodenähnlichen Anwendungen und zur Verfüllung von Abgrabungen verwendet werden.

Der Baugrundgutachter sollte zur Sohleabnahme herangezogen werden.

II.4 Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde eine multitemporale Luftbilddauswertung durch die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Estenfeld zwecks militärischer Altlastenerkundung durchgeführt.

Die Luftbilddauswertung hat eine potentielle Kampfmittelbelastung ergeben. Im gesamten Areal muss mit blindgegangenen Geschützgranaten gerechnet werden. Gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht weiterer Erkundungsbedarf durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, einen Fachplaner für Kampfmittelräumung oder einer Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung.

II.5 Denkmalschutz / Archäologische Kulturdenkmale

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kombibad" in Kehl sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine archäologischen Fundstellen oder unter Denkmalschutz stehende Gebäude bekannt.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und

Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

II.6 Baumschutzmaßnahmen

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen sowie Erdarbeiten jeglicher Art im Bereich zu erhaltender Bäume sind Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu treffen.

Zum Erhalt festgesetzter Bestandsbäume, die sich im Umfeld von Baumaßnahmen befinden, sind zum Schutz gegen mechanische Verletzungen während der Baumaßnahmen durch einen Zaun zu schützen. Der Schutzzaun muss den gesamten Wurzelbereich (d.h. Kronendurchmesser +1,5 m) umfassen.

II.7 Leitungsauskunft

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht für den Bauausführenden eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind. Vor Baubeginn ist mindestens bei den hier genannten Leitungsträgern eine Leitungsauskunft einzuholen. Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

badenovanetze GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstraße 25-27 77652 Offenburg	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Lotzbeckstraße 45 77933 Lahr
Stadt Kehl (Tiefbau) Rathausplatz 3 77694 Kehl	Technische Dienste Kehl (TDK) Rathausplatz 2 77694 Kehl	Vodafone BW GmbH Aachener Str. 746-750 50933 Köln

II.8 Empfehlung zur extensiven Dachbegrünung für Haupt- und Nebengebäude

Begrünte Flachdächer haben klimatische, bio-ökologische, aber auch ökonomische, städtebauliche und abwassertechnische Positivwirkungen:

Dachbegrünungen können 50–70 % des Regenwassers zurückhalten. Ein Teil des Wassers verdunstet, der Rest fließt verzögert ab und die Kanalisation wird entlastet.

Dachbegrünungen filtern Staub und Schadstoffe, heizen sich im Sommer weniger auf als unbegrünte Dächer und wirken so temperatenausgleichend.

Dachbegrünungen sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als Trittsteinbiotope tragen sie zur innerstädtischen Biotopvernetzung bei. Durch Samenverbreitung und flugfähige Arten stehen sie mit den erdgebundenen Biotopen in Kontakt und in ständigem Austausch.

Wenig attraktive, einsehbare Dachflächen werden durch die Dachbegrünung optisch aufgewertet. Die Auswahl an Substraten, unterschiedliche Substrathöhen und verschiedenartige Saatgutmischungen lassen Gestaltungsspielraum und ermöglichen attraktive Aspekte.

Extensive Dachbegrünungen sind durch extreme Standortbedingungen gekennzeichnet: Langeandauernde Trockenphasen, hohe Temperaturen im Sommer

mit großen tageszeitlichen Temperaturschwankungen, Windbewegungen, Nährstoffarmut. Dennoch entwickelt die extensive Dachbegrünung eine artenreiche Vegetation klimaangepasster Pflanzen, die in der Regel langsam wachsen und nur eines geringen, im Idealfall sogar keines Pflegeaufwands bedürfen.

Anlage – Pflanzliste

Auf eine standortgerechte Gehölzpflanzung ist zu achten.

Quellen: 1. Schoof, N., N. Lepp & R. Schaal (2021): Mehr Schutz für gebietsheimische Gehölze
in: Naturschutz-Info 1/2021+2/2021. – <https://pudi.lubw.de>.
2. GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume

Pflanzen (inkl. lateinischer Bezeichnung) sind sortiert nach Blühzeitpunkt:

 Frühling  Frühsommer  Sommer  Herbst  Winter

Blumenzwiebeln und Knollen

	Winterling (<i>Eranthis cilicica</i>)		Dahlie „Bishop of Llandaff“, u.a. ungefüllte Dahlien
	Kleiner Krokus (<i>Crocus chrysanthus</i>)		Kleines Schneeglöckchen (<i>Galanthus nivalis</i>)
	Elfen-Krokus (<i>Crocus tommasinianus</i>)		Türkisches Schneeglöckchen (<i>Galanthus elwesii</i>)
	Blaustern (<i>Scilla sibirica</i>)		
	Schneestolz (<i>Chionodoxa luciliae</i>)		
	Zierlauch (<i>Allium</i> var.)		

Einjährige Blühpflanzen

	Vergissmeinnicht (<i>Myosotis</i> var.)		Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>)
	Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)		Prunk- und Trichterwinde (<i>Ipomoea</i> var.)
	Mohn (<i>Papaver rhoeas</i>)		Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>)
	Garten-Resede (<i>Reseda odorata</i> / <i>Reseda</i> var.)		Dill (<i>Anethum graveolens</i>)
	Muskatellersalbei (<i>Salvia sclarea</i>)		Königskerze (<i>Verbascum densiflorum</i>)

Stauden für feuchte oder halbschattige Standorte

	Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>)		Gilbweiderich (<i>Lysimachia vulgaris</i>)
	Beinwell (<i>Symphytum officinale</i> u.a.)		Salomonsiegel (<i>Polygonatum odoratum</i>)
	Günsel (<i>Ajuga reptans</i>)		Bergwaldstorchschnabel (<i>Geranium nodosum</i>)
	Lungenkraut (<i>Pulmonaria officinalis</i>)		Wald-Geißbart (<i>Aruncus dioica</i>)
	Taubnessel (<i>Lamium</i> var.)		Aster (<i>Aster divaricatus</i>)
	Waldanemone (<i>Anemone sylvestris</i>)		Veilchen (<i>Viola odorata</i> lila)

Zweijährige Blühpflanzen

	Schöterich (<i>Erysimum</i> var.)		Kugeldistel (<i>Echinops ritro</i>)
	Fingerhut (<i>Digitalis purpurea</i>)		Stockrose (<i>Alcea rosea</i>)
	Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>)		Mannstreu (<i>Eryngium planum</i>)
	Steinklee (<i>Melilotus officinalis</i>)		sehr hohe Insektenvielfalt!
	Nachtviole (<i>Hesperis matronalis</i>)		

Stauden für sonnige und eher trockene Standorte

Storchenschnabel (*Geranium* var.)
Einheimische Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
Blaukissen (*Aubrieta deltoidea*)
Steinkraut (*Alyssum* var.)
Schleifenblume (*Iberis sempervirens*)
Goldwolfsmilch (*Euphorbia polychroma*)
Glockenblumen (*Campanula* var.),
polsterbildend bis hochwachsend
Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*)
Moschusmalve (*Malva moschata*)
Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
Wiesensalbei (*Salvia pratense*)
Gartensalbei (*Salvia nemorosa*)
Graublättriges Mutterkraut (*Tanacetum niveum*)
Steppenwolfsmilch (*Euphorbia seguierana*)
Purpur-Königskerze (*Verbascum phoenicium*)
Katzenminze (*Nepeta faassenii*)
Rainfarn (*Tanacetum vulgare*, *Crispum*)
Färberkamille (*Anthemis tinctoria*)
Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
(Sommer) Phlox (*Phlox paniculata*, *Bright Eyes*)
Gold-Felberich (*Lysmia punctata*)
Roter Sonnenhut (*Echinacea purpurea*)
Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
Herbstanemonen (*Anemone hupehensis*)
Gelenkblume (*Physostega virginiana*)

Bergminze (*Calamintha nepeta*)
Hohe Fetthenne (*Sedum telephium* Hybride
Herbstfreude)
Blaunessel
(*Agastache rugosa* Hybride *Black Adder*)
Wiesenehrenpreis (*Veronica langifolia*)
Kandelaber-Ehrenpreis (*Veronicastrum virginicum*)
Teppich Glockenblume
(*Campanula poscharkyana*, *Templiner Teppich*)
Wollziest (*Stachys byzanthina*)
Skabiose (*Scabiosa* var.)
Prachtscharte (*Liatris spicata*)
Zottiger Ziest (*Stachys monieri* 'Hummelo')
Argentinisches Eisenkraut (*Verbena bonariensis*)
Hauhechel (*Ononis spinosa*)
Spornblume (*Centranthus ruber*)
Goldgarbe (*Achillea filipendulina*)
Sonnenbraut (*Helenium* var.)
Glattblattastern, Raublattastern, Kissenastern,
Myrtanastern, Waldaster (*Aster* var.)
Christrose (*Helleborus niger*)
Lenzrose
(*Helleborus orientalis* Hybr. *Metallic Lady*)
Schneeheide (*Erica carnea* *Showqueen*)
Brandkraut (*Phlomis russeliana/anisodonta*)

Mehrkjährige Kräuter

Rosmarin (*Rosmarinum officinalis*)
Thymian (*Thymus* var.)
Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)
Salbei (*Salvia officinalis*)
Lavendel (*Lavendula officinalis*)
Ysop (*Hyssopus officinalis*)

Berglauch (*Allium montanum*)
Borretsch (*Borago officinalis*), einjährig
Fenchel (*Foeniculum vulgare*)
Schnittknoblauch (*Allium tuberosum*)
Weinraute (*Ruta graveolens*)
Minze (*Mentha* var.)

Kleinbleibende Sträucher

Märzkirsche (*Prunus incisa*)
(z.B. `Kojou-no-mai`)

Zwergberberitze (*Berberis thunbergie*)
Scharlachfuchsie (*Fuchsia magellanica*),
halbschattige Plätze

Purpur Weide (*Salix purpurea*)

Scheinquitte `Cido` (*Chaenomeles*)
Blauraute (*Perovskia atriplicifolia*)
Bartblume (*Caryopteris x clandonensis*)
Strauchefeu (*Hedera hibernica*)
(z. B. `Arbori Compact`)

Kletter- und Rankpflanzen

Waldrebe (*Clematis*)
Staudenwicke (*Lathyrus latifolius*)
Geißblatt (*Lonicera* var.)
Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*)
Ramblerrosen (*Rosa* var.), ungefüllt
Efeu (*Hedera helix*)

Sträucher für Schnitthecken

Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Kartoffelrose (*Rosa rugosa*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvestris*)

Sträucher für frei wachsende Hecken und Solitärpflanzen

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Winter-Heckenkirsche (*Lonicera purpusii*),
Insektenmagnet Ende Winter

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Salweide (*Salix caprea*) (z. B. `Mas`)
Blasenstrauch (*Coluta arborescens*)
Felsenbirne (*Alemanchier spec.*)
Vielblütige Rose (*Rosa multiflora*)
Hechtrose (*Rosa glauca*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Großblumiger Duftsneeball
(*Viburnum carlcephalum*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*),
blüht ab Februar

Faulbaum (*Frangula alnus*),
`Fine Line`, für kleinere Gärten!

Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
Sneeball (*Viburnum opulus*)
Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
Ölweide (*Eleagnus spec.*)
Sommerflieder (*Buddleja davidii*)

Bäume (auch für kleinere Gärten)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Zierapfel (*Malus domestica*) (z. B. `Evereste´)
Linde (*Tilia cordata*) (z. B. `Winter orange´)
Feldahorn (*Acer campestre*) (z. B. `Elsrijk´)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Frühe Zierkirsche (*Prunus*) (z. B. `Accolade´)
Henrys Linde (*Tilia henryana*), duftet wunderbar!
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Samthaarige Stinkesche (*Tetradium daniellii*)

Bäume (Raumeinnehmend)

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Feldenbirne (*Amelanchier arborea*)
Hängebirke (*Betula pendula*)
Zitterpappel, Espe (*Populus tremula*)

Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Roteiche (*Quercus rubra*)
Silberweide (*Salix alba*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Obstgehölze

Apfel:

Bittenfelder (Saft- und Brenn Apfel, Verwertung
Oktober-März)
Gravensteiner (Tafel- und Backapfel, genußreif
August-Oktober)
Kohlenbacher (Most- und Wirtschaftsapfel,
genußreif November-März)
Rubinosa (Tafelapfel, genußreif September-
Dezember)
Hauxapfel (ertragreich, genußreif Oktober-März)
Roter Boskop (Tafelapfel, genußreif September)

Birne:

Gräfin von Paris (saftig, genußreif November-
Januar)
Harrow Sweet (Tafelbirne, genußreif August-
Oktober)
Gute Luise (Tafel-, Einmach-, Dörrbirne,
genußreif September-Oktober)

Steinobst:

Löhrpflaume (Brennpflaume, aromatisch,
genußreif August-September)
Topfive (saftig, fest, Backpflaum, genußreif
August)

Kirsche, Pfirsich, Aprikose
Himbeeren und Brombeeren
Beerensträucher (z.B. Stachelbeere, Johannisbeere)

Pflanzen für Dach- / Fassadenbegrünung sind sortiert nach alphabetischer Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in cm (Ø)	Aussaat	Wuchsform
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	40-70 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	30-70 cm (50)	Samen	mehrfährig
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	15-30 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Cymbalaria muralis</i>	Mauer-Zimbelkraut	10-35 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidennelke	15-40 cm (27)	Samen	mehrfährig
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	15-90 cm (52)	Samen	mehrfährig
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	5-20 cm (12)	Samen	mehrfährig
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Hieracium auranticum</i>	Orangerotes Habichtskraut	20-50 cm (35)	Samen	mehrfährig
<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskraut	20-60 cm (40)	Samen	mehrfährig
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	30-80 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	20-70 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut	20-75 cm (47)	Samen	mehrfährig
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	5-40 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Muscari neglectum</i>	Traubenhyazinthe	15-30 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Onobrychis ciciifolia</i>	Futter-Esparsette	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	10-45 cm (27,5)	Samen	mehrfährig
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	10-100 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Prunella grandiflora</i>	Große Braunelle	10-30 cm (20)	Samen	mehrfährig
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle	5-30 cm (17)	Samen	mehrfährig
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	10-30 cm (20)	Samen	mehrfährig
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen Salbei	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	15-40 cm (27)	Samen	mehrfährig
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	30-80 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne	30-80 cm (55)	Samen o. Sprossen	mehrfährig
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	30-50 cm (40)	Samen	mehrfährig